

Fusionsvertrag

Der Gemeinnützige Frauenverein Langnau a. A., Verein mit Sitz in Langnau am Albis, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

- a. Frau Brigitta Häberli., von Buchberg SH, whft in Langnau a.A., Vizepräsidentin
- b. Frau Susi Räss, von Appenzell, whft in Langnau a.A.,

übertragender Verein

und

der Katholische Frauenverein Langnau-Gattikon, Verein mit Sitz in Langnau am Albis, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

- a. Frau Manuela Schneider, von Rüti SG, whft in Ebertswil, Präsidentin
- b. Frau Ursula Hodel, von Benken SG, whft in Langnau a.A.

übertragender Verein

schliessen sich zusammen zum neuen Verein

Frauen Langnau-Gattikon, Verein mit Sitz in Langnau am Albis

übernehmender Verein

1. Einleitung

Der Gemeinnützige Frauenverein Langnau a.A. und der Katholische Frauenverein Langnau-Gattikon beabsichtigen, sich mittels Kombinationsfusion zu einem neuen Verein zusammen zu schliessen, dessen Zweck sich aus Art. II der diesem Vertrag beiliegenden Statuten ergibt (vgl. Beilage 1).

2. Durchführung der Fusion

2.1. Grundsatz und Wirkung der Fusion

Der Gemeinnützige Frauenverein Langnau a. A. und der Katholische Frauenverein Langnau-Gattikon vereinbaren hiermit, sich mittels Kombinationsfusion (Art. 3 Abs. 1 lit. b FusG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 FusG) zu einem neuen Verein zusammen zu schliessen. Die Fusion erfolgt per 22. September 2026.

2.2. Name, Sitz und Rechtsform

Der neue Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB trägt den Namen „Frauen Langnau-Gattikon“. Der Sitz befindet sich in Langnau am Albis. Der Verein wird nicht in das Handelsregister eingetragen.

2.3. Rechtswirkung

a. Der Fusionsvertrag tritt in Kraft, sobald ihm die Mitgliederversammlung des Gemeinnützigen Frauenvereins Langnau a. A. einerseits und die Mitgliederversammlung des Katholischen Frauenvereins Langnau-Gattikon andererseits je mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

b. Die fusionierenden Vereine verpflichten sich, die hierfür notwendigen Mitgliederversammlungen gemäss ihren Statuten für den 22. September 2026 einzuberufen und durch-

zuführen.

c. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags übernimmt der Verein „Frauen Langnau-Gattikon“ sämtliche laufenden Verpflichtungen und Verträge der beiden übertragenden Vereine per 22. September 2026. Die Handlungen der übertragenden Vereine gelten ab 22. September 2026 als für die Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (Art. 13 Abs. 1 lit. g FusG).

d. Nach der Fusion besteht nur noch der Verein „Frauen Langnau-Gattikon“. Der Gemeinnützige Frauenverein Langnau a. A. und der Katholische Frauenverein Langnau-Gattikon gelten mit der Fusion als aufgelöst.

e. Die handelnden Vorstandmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände der übertragenden Vereine zu diesem Vertrag bereits erfolgt ist.

2.4. Fusionsbilanz

Die Fusion erfolgt aufgrund der von den Vereinsrevisorinnen geprüften Zwischenbilanz der übertragenden Vereine per 30. Juni 2026, welche dieser Vereinbarung beigelegt sind (Beilagen 2 und 3). Die Aktiven und Passiven der beiden übertragenden Vereine werden mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages per 22. September 2026 zusammengeführt. Es ergibt sich demnach folgende Fusionsbilanz, die zugleich die Gründungsbilanz des neuen Vereins „Frauen Langnau-Gattikon“ darstellt:

	KFL	GFL	Fusions-u. Gründungsbilanz
Aktiven	Fr.	Fr.	Fr.[Totalbetrag]
Passiven	Fr.....	Fr.....	Fr..... dito
Eigenkapital	Fr.....	Fr.....	Fr.....

2.5. Mitglieder

a. Mit der Fusion gehen die Mitgliedschaften in den übertragenden Vereinen auf den neuen Verein „Frauen Langnau-Gattikon“ über.

b. Die Mitglieder des Gemeinnützigen Frauenvereins Langnau a. A. und des Katholischen Frauenvereins Langnau-Gattikon können innerhalb von zwei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion mittels schriftlicher Erklärung an den neuen Vorstand frei und rückwirkend auf das Datum des Inkrafttretens der Fusion aus dem übernehmenden Verein austreten. Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.6. Mitgliedschaften bei Drittorganisationen

Der Gemeinnützige Frauenverein Langnau a.A. hat sämtliche Mitgliedschaften bei Drittorganisationen rechtswirksam gekündigt.

Der Katholische Frauenverein Langnau-Gattikon ist noch Mitglied des Katholischen Frauenbundes des Kantons Zürich und der Schweiz. Der Vorstand wird der Mitgliederversammlung die Kündigung dieser Mitgliedschaft per nächstmöglichem Termin (Ende Dezember 2026) beantragen und nach erfolgter Zustimmung vornehmen.

3. Zustimmung

Gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. e FusG muss dieser Vertrag der Mitgliederversammlung der beiden übertragenden Vereine zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Die Mitglieder haben vorgängig vor Fassung des Fusionsbeschlusses während 30 Tagen das Recht auf Einsicht in den Fusionsvertrag inklusive Beilagen. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Der Fusionsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Mitgliederversammlung beider Vereine.

4. Bedingung / Rechtswirksamkeit der Fusion

Dieser Fusionsvertrag und die Rechtswirksamkeit der Fusion stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gründungsversammlung des übernehmenden Vereins „Frauen Langnau-Gattikon“ stattgefunden und der übernehmende Verein „Frauen Langnau-Gattikon“ rechtsgültig gegründet wurde.

5. Kosten

Die Kosten dieser Fusion trägt der übernehmende Verein „Frauen Langnau-Gattikon“. Kommt die Fusion nicht zu Stande, werden die Kosten durch die beiden übertragenden Vereine je zur Hälfte getragen.

6. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig. Gerichtsstand ist Horgen.

Langnau., den.....

Für den Gemeinnützigen Frauenverein
Langnau a. A.

Für den Katholischen Frauenverein
Langnau-Gattikon

.....
Brigitta Häberli Susi Räss

.....
Manuela Schneider Ursula Hodel